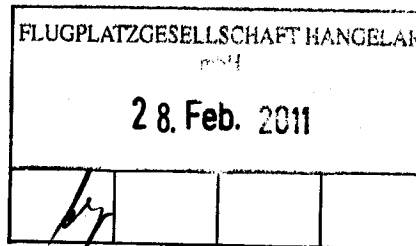




Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH
z. Hd. der Geschäftsleitung
53757 Sankt Augustin



Luftverkehr

Platzrundenführung am Verkehrslandeplatz Bonn-Hangelar

Datum: 23.02.2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

26.01.01.02.32

bei Antwort bitte angeben

Herr Nüse

Zimmer: 3030

Telefon:

0211 475-5209

Telefax:

0211 475-3980

andreas.nuese@

brd.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Monaten erreichten mich zunehmend Beschwerden über Abweichungen von Luftfahrzeugen von der festgelegten Platzrunde; dabei wird auch eine verstärkte Überwachung gefordert. Weiter ist mir bekannt, dass Unsicherheiten über die Verbindlichkeit der Platzrunde sowie über zulässige Schwankungsbreiten bestehen.

Um hier Klarheit zu schaffen möchte ich Sie bitten, die Nutzer des Verkehrslandeplatzes Bonn-Hangelar in geeigneter Weise über Folgendes zu informieren.

1. Verbindlichkeit der Platzrunde

Die Platzrunde stellt eine Flugplatzverkehrsregelung dar, die ich gem. § 21a Abs. 1 S. 2 LuftVO getroffen habe. Diese Regelung wurde den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht und im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP-VFR) veröffentlicht (§ 21a Abs. 1 S. 3 LuftVO). Die Einhaltung der Platzrunde ist damit für Luftfahrzeugführer verbindlich vorgeschrieben (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 LuftVO).

Dienstgebäude:

Am Bonnhof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE4130050000004100012

BIC:

WELADED



Datum: 23.02.2011

Seite 2 von 2

2. Abweichungen von der Platzrunde

Abweichungen der Platzrundenführung sind u.a. aus meteorologischen, verkehrsbedingten und technischen Gründen oder auf Grund der Leistungsmerkmale des Luftfahrzeuges zulässig.

Im Rahmen der von mir durch die Luftaufsicht durchgeführten Kontrollen lege ich grundsätzlich einen flugbetrieblichen Schwankungskorridor in einer seitlichen Ausdehnung von jeweils 150 m seitlich der Platzrundenlinie zu Grunde. Die Einhaltung dieser Korridorbreite wird im gebotenen Umfang vor Ort überwacht.

Bei festgestellten Überschreitungen prüfe ich, ggf. unter Beteiligung des betroffenen Luftfahrzeugführers, ob hierfür nachvollziehbare flugbetriebliche Gründe (z.B. meteorologische, verkehrsbedingte, technische Gründe) vorliegen. Anderenfalls werden ordnungsrechtliche bzw. ordnungswidrigkeitenrechtliche Schritte eingeleitet (§ 43 Nr. 26 LuftVO).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen bzw. den Nutzern des Verkehrslandeplatzes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Nüse)